

Weingärtner

# NotAktVV/DONot

Verordnung über die Führung notarieller Akten  
und Verzeichnisse/Dienstordnung für Notarinnen  
und Notare

mit Praxisteil zum Kostenrecht

Kommentar

Begründet von

**Prof. Dr. Helmut Weingärtner**, Vorsitzender Richter am Landgericht a.D. †

in dieser Auflage bearbeitet von

**Matthias Frohn, Dr. Sebastian Löffler, Klaus Sommerfeldt, Melanie  
Sommerfeldt und Stefan Ulrich.**

15. Auflage

# Leseprobe

Carl Heymanns Verlag 2024

## **Autorenverzeichnis**

**Matthias Frohn**, Notar in Potsdam

**Dr. Sebastian Löffler**, Notar in Nürnberg

**Klaus Sommerfeldt**, Dipl.-Rechtspfleger, Bezirksrevisor a.D.

**Melanie Sommerfeldt**, Dipl.-Rechtspflegerin, Bezirksrevisorin beim Landgericht Bielefeld

**Stefan Ulrich**, Vorsitzender Richter am Landgericht Duisburg

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Autorenverzeichnis . . . . .	VII
Im Einzelnen haben bearbeitet . . . . .	IX
Inhaltsübersicht . . . . .	XI
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIX
Literaturverzeichnis . . . . .	XXIII
<b>Teil 1</b> <b>Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV)</b> . . . . .	<b>1</b>
Einleitung NotAktVV . . . . .	1
<b>Abschnitt 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b> . . . . .	<b>3</b>
§ 1    Verzeichnisse . . . . .	3
§ 2    Akten . . . . .	5
§ 3    Urschriften, Ausfertigungen, Abschriften und elektronische Urkunden . . . . .	7
§ 4    Form und Übergabe elektronischer Aufzeichnungen . . . . .	18
§ 5    Sicherheit elektronischer Aufzeichnungen . . . . .	23
§ 6    Technische und organisatorische Maßnahmen . . . . .	25
<b>Abschnitt 2</b> <b>Urkundenverzeichnis</b> . . . . .	<b>27</b>
§ 7    Urkundenverzeichnis . . . . .	27
§ 8    Führung des Urkundenverzeichnisses . . . . .	37
§ 9    Angaben im Urkundenverzeichnis . . . . .	39
§ 10   Ortsangabe . . . . .	40
§ 11   Angaben zur Amtsperson . . . . .	42
§ 12   Angabe der Beteiligten . . . . .	42
§ 13   Angabe des Geschäftsgegenstands . . . . .	84
§ 14   Angabe der Urkundenart . . . . .	86
§ 15   Angaben zu Ausfertigungen . . . . .	88
§ 16   Weitere Angaben bei Verfügungen von Todes wegen . . . . .	89
§ 17   Sonstige Angaben . . . . .	91
§ 18   Zeitpunkt der Eintragungen . . . . .	93
§ 19   Export der Eintragungen . . . . .	94
§ 20   Persönliche Bestätigung . . . . .	97
<b>Abschnitt 3</b> <b>Verwahrungsverzeichnis</b> . . . . .	<b>102</b>
Vorbem. zu § 21 Das Verwahrungsgeschäft . . . . .	102
§ 21   Verwahrungsverzeichnis . . . . .	140
§ 22   Angaben im Verwahrungsverzeichnis . . . . .	141
§ 23   Massenummer und Buchungsnummer . . . . .	143
§ 24   Angaben zu den Beteiligten . . . . .	143
§ 25   Angaben zu Einnahmen und Ausgaben . . . . .	144
§ 26   Angaben zu Wertpapieren und Kostbarkeiten . . . . .	147
§ 27   Angaben zu Schecks und Sparbüchern . . . . .	148

§ 28	Angaben zu Notaranderkonten . . . . .	149
§ 29	Export der Eintragungen . . . . .	151
§ 30	Persönliche Bestätigung . . . . .	152
<b>Abschnitt 4 Urkundensammlung, Erbvertragsammlung . . . . .</b>		<b>153</b>
§ 31	Urkundensammlung . . . . .	153
§ 32	Erbvertragsammlung . . . . .	166
§ 33	Sonderbestimmungen für Verfügungen von Todes wegen . . . . .	170
<b>Abschnitt 5 Elektronische Urkundensammlung, Sondersammlung . . . . .</b>		<b>173</b>
§ 34	Elektronische Urkundensammlung . . . . .	173
§ 35	Einstellung von Dokumenten . . . . .	177
§ 36	Löschung von Dokumenten . . . . .	181
§ 37	Sondersammlung . . . . .	182
§ 38	Sonderbestimmungen für Verfügungen von Todes wegen . . . . .	185
§ 39	Behandlung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Urkundensammlung. . . . .	187
§ 39a	Übergangsvorschrift . . . . .	188
<b>Abschnitt 6 Nebenakten . . . . .</b>		<b>188</b>
§ 40	Nebenakten . . . . .	188
§ 41	Sonderbestimmungen für Verwahrungsgeschäfte . . . . .	200
§ 42	Führung in Papierform . . . . .	209
§ 43	Elektronische Führung . . . . .	210
§ 44	Führung in Papierform und elektronische Führung . . . . .	215
<b>Abschnitt 7 Sammelakte für Wechsel- und Scheckproteste . . . . .</b>		<b>217</b>
§ 45	Sammelakte . . . . .	217
<b>Abschnitt 8 Generalakte . . . . .</b>		<b>218</b>
§ 46	Generalakte . . . . .	218
§ 47	Elektronische Führung . . . . .	226
<b>Abschnitt 9 Sonstige Aufzeichnungen . . . . .</b>		<b>227</b>
§ 48	Hilfsmittel . . . . .	227
§ 49	Ersatzaufzeichnungen . . . . .	230
<b>Abschnitt 10 Aufbewahrungsfristen . . . . .</b>		<b>232</b>
§ 50	Aufbewahrungsfristen . . . . .	232
§ 51	Aufbewahrungsfristen für Altbestände . . . . .	233
§ 52	Sonderbestimmungen für Nebenakten . . . . .	235
§ 53	Sonderbestimmungen beim Übergang der Verwahrzuständigkeit . . . . .	236
<b>Abschnitt 11 Elektronisches Urkundenarchiv und Elektronischer Notariats- aktenspeicher . . . . .</b>		<b>237</b>
<b>Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften . . . . .</b>		<b>237</b>
§ 54	Funktionen des Elektronischen Urkundenarchivs und des Elektronischen Notariatsaktenspeichers . . . . .	237
§ 55	Technische Zugangsberechtigung zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher . . . . .	241
§ 56	Sicherungsmaßnahmen gegen Missbrauch . . . . .	244
§ 57	Sichere informationstechnische Netze . . . . .	245

<b>Unterabschnitt 2 Elektronisches Urkundenarchiv</b> . . . . .	245
§ 58 Einräumung und Überleitung der technischen Zugangsberechtigung . . . . .	245
§ 59 Wegfall und Entziehung der technischen Zugangsberechtigung . . . . .	249
§ 60 Dokumentation der technischen Zugangsberechtigungen . . . . .	252
§ 61 Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit . . . . .	253
§ 62 Maßnahmen bei technischer Handlungsunfähigkeit der Notarkammern . . . . .	259
<b>Unterabschnitt 3 Elektronischer Notariatsaktenpeicher</b> . . . . .	259
§ 63 Nutzungsverhältnis und technische Zugangsberechtigung . . . . .	259
§ 64 Zugang . . . . .	261
§ 65 Dokumentation der technischen Zugangsberechtigungen . . . . .	262
§ 66 Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit . . . . .	263
<b>Teil 2 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)</b> . . . . .	265
Einleitung: Die Dienstordnungen der Länder . . . . .	265
<b>Abschnitt 1 Amtsführung im Allgemeinen</b> . . . . .	271
§ 1 Amtliche Unterschrift . . . . .	271
§ 2 Amtssiegel . . . . .	277
§ 3 Amtsschild, Namensschild . . . . .	297
§ 4 Verpflichtung der Beschäftigten sowie der Dienstleisterinnen und Dienstleister. . . . .	309
§ 5 Bezeichnung der Beteiligten in Urkunden. . . . .	319
§ 5a Elektronische Übermittlung in Registersachen. . . . .	326
§ 6 Einhaltung von Mitwirkungsverboten . . . . .	329
§ 7 Übersicht über Urkundengeschäfte . . . . .	340
<b>Abschnitt 2 Ergänzende Regelungen für Erbverträge</b> . . . . .	349
§ 8 Erbverträge . . . . .	349
<b>Abschnitt 3 Ergänzende Regelungen für Verwahrungsgeschäfte</b> . . . . .	355
§ 9 Übersicht über Verwahrungsgeschäfte . . . . .	355
§ 10 Durchführung der Verwahrungsgeschäfte . . . . .	369
<b>Abschnitt 4 Ergänzende Regelungen für Softwareprodukte zur Führung von Akten und Verzeichnissen</b> . . . . .	399
§ 11 Software-Herstellerbescheinigungen. . . . .	399
<b>Abschnitt 5 Herstellung der notariellen Urkunden und Dokumente</b> . . . . .	403
§ 12 Herstellung der Urschriften, Auslieferungen und beglaubigten Abschriften . . . . .	400
§ 13 Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form . . . . .	408
§ 14 Verbinden, Beifügen und Siegeln. . . . .	412
<b>Abschnitt 6 Prüfung der Amtsführung</b> . . . . .	419
§ 15 Verfahren. . . . .	419
§ 16 An die Aufsichtsbehörde zu übermittelnde Dokumente . . . . .	439
§ 17 Zugang der Aufsichtsbehörde zu den Akten und Verzeichnissen der Notarin oder des Notars. . . . .	442
§ 18 Gegenstand der regelmäßigen Prüfung. . . . .	449

<b>Abschnitt 7 Notariatsverwaltung und Notarvertretung</b> . . . . .	623
§ 19 Notariatsverwaltung und Notarvertretung . . . . .	623
<b>Abschnitt 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> . . . . .	628
§ 20 Übergangsvorschriften . . . . .	628
§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten . . . . .	629
<b>Teil 3 Kostenrecht in der Praxis</b> . . . . .	631
A. Allgemeine Regelungen . . . . .	637
I. Grundsatz . . . . .	637
II. Bewertungs- und Wertvorschriften . . . . .	637
III. Gebührenbestimmungen . . . . .	643
IV. Mehrere Erklärungen in derselben Urkunde . . . . .	655
V. Kostenschuldner . . . . .	659
VI. Formalien der Kostenrechnung . . . . .	660
VII. Kostenerhebungspflicht und Zeitpunkt des Kostenansatzes . . . . .	663
B. Gebührentatbestände und Geschäftswerte im Einzelnen . . . . .	667
I. Grundstücksgeschäfte . . . . .	667
II. Wohnungs- und Teileigentum, Erbbaurecht . . . . .	675
III. Dingliche Rechte . . . . .	679
IV. XML-Strukturdateien im Grundbucheintragungsverfahren . . . . .	683
V. Ehe- und familienrechtliche Vorgänge . . . . .	683
VI. Nachlassangelegenheiten . . . . .	694
VII. Gesellschaftsrecht . . . . .	703
VIII. Vollmachten, Zustimmungserklärungen, Betreuungsvorfügung, Patientenverfügung . . . . .	728
IX. Beratung, Beglaubigung, Entwurf . . . . .	733
X. Besondere Zusatzgebühren und Auslagen . . . . .	741
C. Einwendungen des Kostenschuldners, Beitreibung der Kosten . . . . .	747
I. Einwendungen des Kostenschuldners – Verfahren nach § 127 GNotKG . . . . .	747
II. Beitreibung der Kosten . . . . .	749
<b>Teil 4 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) alte Fassung</b> . . . . .	751
Einleitung DONot a.F. . . . .	751
<b>1. Abschnitt Amtsführung im Allgemeinen</b> . . . . .	757
§ 1 Amtliche Unterschrift . . . . .	757
§ 2 Amtssiegel . . . . .	758
§ 2a Qualifizierte elektronische Signatur . . . . .	758
§ 3 Amtsschild, Namensschild . . . . .	758
§ 4 Verpflichtung der bei der Notarin oder dem Notar beschäftigten Personen . . . . .	759
§ 5 Führung der Unterlagen, Dauer der Aufbewahrung . . . . .	759
<b>2. Abschnitt Bücher und Verzeichnisse</b> . . . . .	760
§ 6 Allgemeines . . . . .	760
§ 7 Bücher . . . . .	760
§ 8 Urkundenrolle . . . . .	771

§ 9	Erbvertragsverzeichnis . . . . .	787
§ 10	Gemeinsame Vorschriften für das Verwahrungsbuch und das Massenbuch . .	791
§ 11	Eintragungen im Verwahrungsbuch . . . . .	801
§ 12	Eintragungen im Massenbuch; Anderkontenliste . . . . .	809
§ 13	Namensverzeichnisse . . . . .	817
§ 14	Führung der Bücher in Loseblattform . . . . .	821
§ 15	Dokumentationen zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten . . . . .	828
§ 16	Kostenregister. . . . .	828
§ 17	Automationsgestützte Führung der Bücher und Verzeichnisse . . . . .	828
<b>3. Abschnitt Führung der Akten. . . . .</b>		<b>829</b>
§ 18	Aufbewahrung von Urkunden (Urkundensammlung). . . . .	829
§ 19	Urkunden, deren Urschriften nicht notariell verwahrt werden . . . . .	840
§ 20	Verfügungen von Todes wegen . . . . .	844
§ 21	Wechsel- und Scheckproteste . . . . .	861
§ 22	Nebenakten (Blattsammlungen und Sammelakten) . . . . .	861
§ 23	Generalakten . . . . .	862
<b>4. Abschnitt Erstellung von Übersichten . . . . .</b>		<b>862</b>
§ 24	Übersichten über die Urkundengeschäfte . . . . .	862
§ 25	Übersichten über die Verwahrungsgeschäfte . . . . .	867
<b>5. Abschnitt Ergänzende Regelungen zur Abwicklung der Urkundengeschäfte und der Verwahrungsgeschäfte. . . . .</b>		<b>872</b>
§ 26	Feststellung und Bezeichnung der Beteiligten bei der Beurkundung . . . . .	872
§ 27	Verwahrungsgeschäfte . . . . .	873
<b>6. Abschnitt Herstellung der notariellen Urkunden . . . . .</b>		<b>900</b>
§ 28	Allgemeines . . . . .	900
§ 29	Herstellung der Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften . .	900
§ 30	Heften von Urkunden . . . . .	901
§ 31	Siegeln von Urkunden . . . . .	901
<b>7. Abschnitt Prüfung der Amtsführung . . . . .</b>		<b>902</b>
§ 32	. . . . .	902
<b>8. Abschnitt Notariatsverwaltung und Notarvertretung. . . . .</b>		<b>902</b>
§ 33	. . . . .	902
<b>9. Abschnitt In-Kraft-Treten . . . . .</b>		<b>903</b>
§ 34	. . . . .	903
<b>Anhänge. . . . .</b>		<b>905</b>
Anhang 1	Richtlinienempfehlungen der BNotK . . . . .	905
Anhang 2	Verhaltensregeln der Bundesnotarkammer zu technischen und organisatorischen Maßnahmen der Notarinnen und Notare im Hinblick auf deren elektronische Aufzeichnungen und die zur Führung notarieller Akten und Verzeichnisse verwendeten elektronischen Hilfsmittel . . . . .	912

## Inhaltsverzeichnis

---

Anhang 3	Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien) . . . . .	924
Anhang 4	Die Gestaltung von Verträgen über den Erwerb neuer Wohngebäude und Eigentumswohnungen – Bauträgermerkblatt . . . . .	950
Anhang 5	Bekanntmachung der Bundesnotarkammer zu § 43 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (Nebenakten-Datensatz-Bekanntmachung-2020) . . . . .	966
Anhang 6	Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren . . . . .	967
Anhang 7	Ergänzende Sonderbedingungen für elektronisch geführte Anderkonten und Anderdepots von Notaren. . . . .	969
	Stichwortverzeichnis . . . . .	971

§ 53 Satz 3 NotAktVV stellt schließlich klar, dass sich jede übernehmende Stelle spätestens nach Ablauf von 7 Kalenderjahren damit beschäftigen muss, ob Unterlagen zu vernichten bzw. zu löschen sind. 3

## Abschnitt 11 Elektronisches Urkundenarchiv und Elektronischer Notariatsaktenspeicher

### Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

#### § 54 Funktionen des Elektronischen Urkundenarchivs und des Elektronischen Notariatsaktenspeichers

(1) <sup>1</sup>Das Elektronische Urkundenarchiv ermöglicht

1. diejenigen Eintragungen in das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis, zu denen die zuständige Stelle verpflichtet ist, und
2. die Aufnahme derjenigen elektronischen Dokumente, die die zuständige Stelle in der elektronischen Urkundensammlung aufzubewahren hat.

<sup>2</sup>Die Bundesnotarkammer kann weitere Eintragungen in das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis sowie die Aufnahme weiterer elektronischer Dokumente in die elektronische Urkundensammlung zulassen.

(2) Die Bundesnotarkammer kann über die Funktion des Elektronischen Notariatsaktenspeichers nach § 78k Absatz 1 der Bundesnotarordnung hinaus weitere ergänzende Funktionen anbieten, insbesondere

1. die Überleitung der gespeicherten Inhalte bei einer Änderung der Verwahrungszuständigkeit, ohne dass es der Übergabe eines physischen Datenträgers bedarf,
2. die strukturierte Speicherung derjenigen Akten und Verzeichnisse, zu deren Führung eine Verpflichtung besteht,
3. die strukturierte Speicherung von Hilfsmitteln (§ 35 Absatz 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung),
4. die Erhaltung des Beweiswerts der gespeicherten elektronischen Dokumente, ohne dass es einer erneuten Signatur durch die verwahrende Stelle bedarf, und
5. die Übermittlung von gespeicherten elektronischen Dokumenten durch und an die für die Verwahrung elektronischer Aufzeichnungen zuständige Stelle sowie die sichere Möglichkeit der Einsichtnahme durch befugte Dritte.

(3) Die Gestaltung des Elektronischen Urkundenarchivs und des Elektronischen Notariatsaktenspeichers einschließlich des Zugangs zu diesen soll die Anforderungen der Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung berücksichtigen.

Übersicht	Rdn.
A. Allgemeines	1
B. Elektronisches Urkundenarchiv (Abs. 1)	4
C. Elektronische Notariatsaktenspeicher (Abs. 2)	7
D. Barrierefreiheit (Abs. 3)	14

### A. Allgemeines

- 1 Adressat dieser Vorschrift ist allein die Bundesnotarkammer. Die Ermächtigungsgrundlagen, auf deren Grundlage die Vorschrift erlassen wurde, sind § 78h Abs. 4 BNotO bezüglich des Elektronischen Urkundenarchivs und § 78k Abs. 4 BNotO bezüglich des Elektronischen Notariatsaktenspeichers. Auf diesen Ermächtigungsgrundlagen fußt der gesamte am 01.01.2022 in Kraft getretene Abschnitt 11 der NotAktVV.
- 2 Die Vorschrift gibt einerseits der Bundesnotarkammer als Betreiber der jeweiligen Systeme den verpflichtend zu realisierenden Funktionsumfang vor und steckt andererseits den Rahmen für den optional umsetzbaren Funktionsumfang ab.
- 3 Die beiden in der Vorschrift behandelten Systeme unterscheiden sich in ihrer Bedeutung für die Notarinnen und Notare: Das **Elektronische Urkundenarchiv** ist **verpflichtend** zu nutzen, wie sich schon aus § 55 Abs. 2 BeurkG ergibt. Die Nutzung des **Elektronischen Notariatsaktenspeichers** ist dagegen **freiwillig**. Insbesondere ist die elektronische Führung von Akten und Verzeichnissen nach § 35 Abs. 4 BNotO auch auf lokalen IT-Systemen des Notarbüros zulässig. Während das Elektronische Urkundenarchiv von der Bundesnotarkammer als übertragene staatliche Aufgabe betrieben wird, ist der Betrieb des Elektronischen Notariatsaktenspeichers eine Selbstverwaltungsaufgabe. Dem folgt die unterschiedliche systematische Einordnung in § 78 Abs. 1 (Elektronischer Notariatsaktenspeicher: Nr. 7) bzw. Abs. 2 (Elektronisches Urkundenarchiv: Nr. 3) BNotO. Da es sich beim Elektronischen Notariatsaktenspeicher um eine Selbstverwaltungsaufgabe der Bundesnotarkammer als Verbandskörperschaft handelt, dürfte der Bundesnotarkammer diesbezüglich eine größere Gestaltungsfreiheit zustehen.

### B. Elektronisches Urkundenarchiv (Abs. 1)

- 4 Die in Satz 1 genannten verpflichtenden Funktionen des Elektronischen Urkundenarchivs sind akzessorisch zu den berufsrechtlichen Pflichten der Notarinnen und Notare formuliert. Diese Pflichten ergeben sich bezüglich der Führung von Akten und Verzeichnissen insbesondere aus § 55 und § 59a BeurkG und sind detailliert in den Abschnitten 2, 3 und 5 der NotAktVV geregelt. So wie der Auftrag an die Bundesnotarkammer in § 78h BNotO mit den genannten Regelungen des BeurkG korrespondiert, korrespondieren die Vorschriften des Abschnitt 11 der NotAktVV mit denjenigen der Abschnitte 2, 3 und 5. Die Bundesnotarkammer muss nach **Satz 1** zunächst **verpflichtend** die Aufnahme derjenigen Inhalte in das Elektronische Urkundenarchiv ermöglichen, die die **Notarinnen und Notare** im Urkundenverzeichnis, im Verwahrungsverzeichnis und in der elektronischen Urkundensammlung **ablegen müssen**.
- 5 Nach **Satz 2** kann das Elektronische Urkundenarchiv optionale Inhalte ermöglichen. Die Entsprechung in den an die Notarinnen und Notare gerichteten Vorschriften fin-

det dies in § 17 Abs. 2 für das Urkundenverzeichnis, in § 25 Abs. 4 für das Verwahrungsverzeichnis und in § 34 i.V.m. § 31 Abs. 4 für die elektronische Urkundensammlung. Tatsächlich ist die Aufnahme zusätzlicher Informationen in Urkundenverzeichnis und Verwahrungsverzeichnis im Wesentlichen in Form von Freitextfeldern für Bemerkungen realisiert; teilweise – wie für die ZTR-Registernummer – sind aber auch gesonderte Datenfelder vorgesehen. Die elektronische Urkundensammlung ermöglicht die Aufnahme »sonstiger« Dokumente.

Ein subjektiver Anspruch der einzelnen Notarin oder des einzelnen Notars auf eine bestimmte Umsetzung der Funktionen des Elektronischen Urkundenarchivs, insbesondere der optionalen Funktionen, dürfte nicht bestehen. Die Vorschrift dient dem objektiven Interesse einer ordnungsgemäßen Verzeichnis- und Aktenführung der Notarinnen und Notare. Die durch die Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs herbeigeführte Vereinheitlichung der Führung von Verzeichnissen und Akten dient nicht zuletzt einer problemlosen Nachfolge verschiedener Verwahrstellen (§ 51 Abs. 1, § 58 Abs. 1 BNotO) und einer rationellen aufsichtlichen Kontrolle.

### C. Elektronische Notariatsaktenspeicher (Abs. 2)

Der Wortlaut der Vorschrift impliziert, dass § 78k Abs. 1 BNotO einen Mindestfunktionsumfang für den Elektronischen Notariatsaktenspeicher vorgibt. Dies ist die elektronische Führung der nicht im Elektronischen Urkundenarchiv zu führenden Akten und Verzeichnisse und die Speicherung sonstiger Daten. Dabei ist insbesondere die Formulierung »Speicherung sonstiger Daten« in hohem Maße offen. Daher ist die Notwendigkeit einer näheren Bestimmung in der Rechtsverordnung nach § 78k Abs. 4 BNotO evident, die der Ordnungsgeber mit § 54 Abs. 2 vorgenommen hat. Regelungstechnisch wurde eine Generalklausel mit Regelbeispielen gewählt, die letztlich eine Konkretisierung von § 78k Abs. 1 BNotO darstellen dürften und nicht – wie man angesichts des Wortlauts geneigt sein könnte zu vermuten – eine Erweiterung außerhalb des von § 78k Abs. 1 BNotO abgesteckten Rahmens.

Nr. 1 lässt die Realisierung einer zentralen **Amtsübergabe** bei Zuständigkeitswechsel (insbesondere in den Fällen des § 51 Abs. 1, § 58 Abs. 1 BNotO) für die Verwahrung elektronischer Aufzeichnungen und Hilfsmittel zu, die sich im Elektronischen Notariatsaktenspeicher befinden. Eine solche zentrale Übergabe ist beim Elektronischen Urkundenarchiv bereits realisiert: Es bedarf keiner Übergabe von körperlichen Datenspeichern, wenn eine Notarin oder ein Notar aus dem Amt ausscheidet und die Verwahrung für die im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten Inhalte in die Zuständigkeit einer anderen Stelle übergeht. Der Unterschied beim Elektronischen Notariatsaktenspeicher ist, dass aufgrund dessen freiwilliger Nutzung für die nachfolgende Verwahrstelle keine Nutzungspflicht besteht, sondern diese auch die von § 35 Abs. 4 BNotO zugelassene lokale Speicherung vorziehen kann. Die lokale Übergabe auch von in dem Elektronischen Notariatsaktenspeicher gespeicherten Daten muss daher stets möglich sein. Diese zwingende Datenportabilität wird nicht ohne Mehraufwand zu realisieren sein, der zwangsläufig von den freiwilligen Nutzern des Notariatsaktenspeichers zu tragen ist. Hier zeigt sich, dass die gebührenfinanzierte Gestaltung

freiwillig zu nutzender Systeme nicht ganz unproblematisch ist, insbesondere wenn der infrage kommende Nutzerkreis (die Notarinnen und Notare) letztlich überschaubar ist. Einen gewissen Anreiz für die Nutzung des Elektronischen Notariatsaktenspeichers dürfte jedoch bieten, dass im Bereich der Speicherung der Akten und Verzeichnisse (zur Abgrenzung von Hilfsmitteln siehe § 48 Rn. 3 f.) nach § 35 Abs. 4 BNotO der Elektronische Notariatsaktenspeicher der einzige zulässige Speicherort außerhalb der notariellen Geschäftsstelle ist.

- 9 **Nr. 2** ist ein weiterer Beleg dafür, dass Abs. 2 wesensmäßig eine Konkretisierung und nicht eine Erweiterung des möglichen Funktionsumfang des Elektronischen Notariatsaktenspeichers ist. **Akten und Verzeichnisse**, zu deren **Führung eine Verpflichtung** besteht, sind die in Abschnitten 6–8 geregelten Nebenakten (§§ 40 bis 44), die Generalakte (§ 46 f.) und die Sammelakten für Wechsel- und Scheckproteste (§ 45). Ein erheblicher praktischer Nutzen dürfte insbesondere bei der Speicherung von Nebenakten in elektronischer Form zu erwarten sein.
- 10 **Nr. 3** regelt die strukturierte **Speicherung von Hilfsmitteln** im Sinne von § 35 Abs. 2 Satz 2 BNotO. Hilfsmittel sind sonstige Daten im Sinne von § 78k Abs. 1 BNotO. Denkbar ist etwa die Speicherung rein interner Entwürfe und interner Kommunikation. Aber auch Sicherungskopien von Akten und Verzeichnissen fallen hierunter, wenn diese Akten und Verzeichnisse selbst in der bei Wechsel der Verwahrungszuständigkeit zu übergebenden Form lokal gespeichert sind, wie dies § 35 Abs. 4 BNotO zulässt (s.a. § 48 Rn. 3 f.). § 35 Abs. 4 BNotO verbietet nicht, Sicherungskopien von Akten und Verzeichnissen auch an anderen als den in der Vorschrift genannten Orten zu speichern. Die allgemeinen Regelungen des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie der notariellen Verschwiegenheit sind selbstverständlich zu beachten. Jedoch dürfte der Elektronische Notariatsaktenspeicher ein wegen des hohen Sicherheitsniveaus und aus praktischen Gründen besonders geeigneter Ort sein.
- 11 Besonders relevant ist die **Speicherung von Hilfsmitteln** zu den **vor dem 01.01.2022 entstandenen Aufzeichnungen**. § 6 Abs. 1 DONot a.F. hat bis dahin alle nicht in Papierform geführten Aufzeichnungen zu bloßen Hilfsmitteln erklärt (mit Inkrafttreten der NotAktVV ab dem 29.10.2020 überlagert durch die Zulassung der elektronischen Nebenaktenführung nach § 43). In den meisten Notarbüros dürfte etwa die elektronische Speicherung der in die Urkundenrolle aufgenommenen Daten ein wichtiges Hilfsmittel zum Auffinden von Urkunden aus den Jahren vor dem 01.01.2022 sein.
- 12 Der Erhalt des Beweiswertes i.S.d. **Nr. 4** ist kryptographisch im Sinne der entsprechenden technischen Normen gemeint. Die mathematisch-kryptographische **Sicherheit von elektronischen Signaturen** kann im Zeitverlauf verloren gehen, wenn insbesondere durch die Steigerung der verfügbaren Rechenleistung Signaturen manipuliert werden könnten. Beim Elektronischen Urkundenarchiv ist ein automatisierter technischer Beweiserhalt nach § 78h Abs. 2 Satz 2 BNotO vorgeschrieben. Die entsprechenden technischen Verfahren sind unter anderem in der TR-ESOR geregelt. Die Relevanz wird bei zunehmender elektronischer Aktenführung zunehmen.

Nr. 5 erlaubt **Kommunikationsfunktionen**, auch für die Kommunikation mit Beteiligten an Beurkundungsverfahren. Es besteht ein erhebliches Bedürfnis nach fortgeschrittenen Möglichkeiten einer sicheren elektronischen Kommunikation. Zwar steht grundsätzlich die E-Mail als schneller und bequemer Kommunikationsweg zur Verfügung. Die seit vielen Jahren etablierten Verschlüsselungsverfahren S/MIME und PGP konnten sich aber in der Praxis bisher nicht durchsetzen, da schon ihre einmalige Einrichtung von vielen Menschen als zu beschwerlich empfunden wird. Nicht in dieser Weise Ende zu Ende verschlüsselte E-Mail-Kommunikation ist jedenfalls theoretisch unsicher. Unverschlüsselte Mailkommunikation dürfte bei – gegebenenfalls auch konkludenter – Einwilligung zwar grundsätzlich durchaus zulässig sein, ist aber jedenfalls nicht die beste Lösung<sup>1</sup>. Auch ist E-Mail-Kommunikation bei besonders großen Dateien nur beschränkt geeignet. Die Vorschrift nennt beide Richtungen der Kommunikation – so kann beispielsweise der bidirektionale Austausch von bearbeiteten Entwürfen ein praktisch relevanter Anwendungsfall sein. 13

#### D. Barrierefreiheit (Abs. 3)

Die Gestaltung des Elektronischen Urkundenarchivs und des Elektronischen Notariatsaktspeichers dürfte vom Tatbestand des § 12a Abs. 1 BGG nicht erfasst sein. Dabei dürfte es nicht auf die Auslegung der Ausnahme in Abs. 5 dieser Vorschrift ankommen, da das Elektronische Urkundenarchiv und der Elektronische Notariatsaktspeicher nicht an die Öffentlichkeit gerichtet sind (Abs. 1 Satz 1) und es sich auch nicht um einen elektronisch unterstützten Verwaltungsablauf der Bundesnotarkammer handelt (Abs. 1 Satz 2). Vielmehr handelt es sich um eine von der Bundesnotarkammer bereitgestellte technische Infrastruktur für andere öffentliche Stellen (insb. Notarinnen, Notare, Notarkammern). Dennoch ist, wie von der Vorschrift festgelegt, selbstverständlich eine barrierefreie Gestaltung geboten, soweit diese möglich ist. Teilweise dürften hier technische Grenzen bestehen, wenn etwa die Nutzung von Chipkarten für kryptographische Verfahren den Einsatz spezieller Hardware (Kartenleser) erforderlich macht, die prinzipiell nicht barrierefrei verfügbar sind. 14

### § 55 Technische Zugangsberechtigung zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notariatsaktspeicher

- (1) <sup>1</sup>Dem Notar ist eine technische Zugangsberechtigung für diejenigen elektronischen Aufzeichnungen zu gewähren, für deren Verwahrung er zuständig ist. <sup>2</sup>Gleiches gilt für den Notariatsverwalter.
- (2) Der Notarvertretung ist eine technische Zugangsberechtigung für diejenigen elektronischen Aufzeichnungen einzuräumen, für deren Verwahrung der vertretene Notar zuständig ist.

<sup>1</sup> Vgl. Weingärtner/Löffler, Vermeidbare Fehler, Rn. 554 m.w.N.

(3) Den Personen, die die Notarkammer bei der Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften vertreten, ist eine technische Zugangsberechtigung für diejenigen elektronischen Aufzeichnungen zu gewähren, für deren Verwahrung die Notarkammer zuständig ist.

(4) <sup>1</sup>Sonstigen Personen, die bei einer für die Verwahrung elektronischer Aufzeichnungen zuständigen Stelle beschäftigt sind, kann eine technische Zugangsberechtigung für die von dieser Stelle verwahrten Aufzeichnungen eingeräumt werden. <sup>2</sup>Technische Zugangsberechtigungen nach Satz 1 können in ihrem Umfang eingeschränkt werden.

(5) Für Personen nach den Absätzen 3 und 4 gilt § 5 Absatz 3 und 4 entsprechend.

Übersicht	Rdn.
A. Zugangsberechtigung für Notarinnen und Notare bzw. Notariatsverwalter . . . . .	1
B. Notarvertretung . . . . .	2
C. Notarkammern . . . . .	3
D. Mitarbeitende . . . . .	4
E. Umgang mit Zugangsmitteln . . . . .	5

**A. Zugangsberechtigung für Notarinnen und Notare bzw. Notariatsverwalter**

1 Auch § 55 richtet sich an die Bundesnotarkammer als Normadressatin. Die Vorschrift bestimmt – entsprechend dem gesetzlichen Konzept der dezentralen Verwahrung elektronischer Aufzeichnungen in einer zentralen Infrastruktur –, dass der Zugang zu den im Elektronischen Urkundenarchiv und im Elektronischen Notariatsaktenspeicher verwahrten Unterlagen über eine technische Zugangsberechtigung zu erfolgen hat und differenziert hierbei zwischen den unterschiedlichen Verwahrstellen und Nutzergruppen.

Nach Abs. 1 hat die Bundesnotarkammer Notarinnen und Notaren sowie Notariatsverwaltern technische Zugangsberechtigungen zum Elektronischen Urkundenarchiv und – soweit dieser eingerichtet ist – zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher zu gewähren. Die Einräumung einer technischen Zugangsberechtigung bedeutet, dass die tatsächlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass eine bestimmte natürliche Person auf elektronische Inhalte zugreifen kann, die im Elektronischen Urkundenarchiv oder im Elektronischen Notariatsaktenspeicher gespeichert sind.<sup>1</sup>

Die Zuständigkeit für die Verwahrung elektronischer Aufzeichnungen wird technisch durch die Eintragungen im Notarverzeichnis abgebildet, die von den Notarkammern aufgrund der Mitteilungen der Landesjustizverwaltung vorgenommen werden. Im Notarverzeichnis ist auch eingetragen, welche Unterlagen die Notarin oder der Notar bzw. der Notariatsverwalter neben den eigenen Unterlagen gem. § 51 Abs. 1 Satz 2

<sup>1</sup> Begründung zum Referententwurf der Verordnung zur Änderung der NotAktVV, der NotFV, der NotVPV, der RAVPV und der PatAnwAPrV sowie zur Einführung der Patentanwaltsverzeichnisverordnung, Seite 34, abrufbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Aenderung\\_NotaraktenVV.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Aenderung_NotaraktenVV.html).

BNotO verwahrt. Praktisch erfolgt die Einräumung der Zugangsberechtigung derzeit über die Zuteilung einer **Chipkarte** (sog. »N-Karte«) durch die Bundesnotarkammer, auf der ein technischer Schlüssel gespeichert ist, der zusammen mit einer nur dem Inhaber der Karte bekannten PIN die Anmeldung am System ermöglicht. Nach der Anmeldung werden der jeweiligen Person technisch die Aufzeichnungen zum Zugriff freigeschaltet, für deren Verwahrung sie zuständig ist.

## B. Notarvertretung

Abs. 2 bestimmt, dass die Notarvertretung ebenfalls durch die Gewährung einer technischen Zugangsberechtigung in die Lage versetzt werden muss, auf die Aufzeichnungen zuzugreifen, die von der vertretenen Notarin bzw. dem vertretenen Notar verwahrt werden. Dies ist derzeit von der Bundesnotarkammer so umgesetzt, dass auch Notarvertretungen eine »N-Karte« erhalten, die für die Dauer des Vertretungszeitraums systemseitig für den Zugriff auf die Unterlagen der vertretenen Notarin bzw. des vertretenen Notars freigeschaltet ist. 2

## C. Notarkammern

Nach Abs. 3 ist für den Fall, dass Unterlagen von der Notarkammer verwahrt werden (gesetzlicher Regelfall des § 51 Abs. 1 Satz 1 BNotO), den Personen eine technische Zugangsberechtigung einzuräumen, welche die Notarkammer bei der Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften vertreten. Dies sind gem. § 70 Abs. 1 BNotO die Präsidentin oder der Präsident und die von ihr oder ihm in gehöriger Form dazu bestimmten Personen. 3

## D. Mitarbeitende

Abs. 4 bezieht sich auf die Mitarbeitenden der Notarstelle bzw. die Mitarbeitenden der Notarkammer, die nicht selbst zur Vertretung der Notarkammer berechtigt sind. Solchen Personen kann ebenfalls eine technische Zugangsberechtigung erteilt werden. Praktisch ist dies durch die Bundesnotarkammer so umgesetzt, dass die Mitarbeitenden eine sogenannte »M-Karte« erhalten, mit der sie auf die Inhalte zugreifen können, die der Stelle zugeordnet sind, bei der sie beschäftigt sind. Dies können auch mehrere Stellen sein, beispielsweise in Sozietäten. Die Möglichkeit, diese technischen Zugangsberechtigungen in ihrem Umfang einzuschränken (Satz 2) ermöglicht eine differenzierte Vergabe von Berechtigungen, durch die die Mitarbeitenden entsprechend ihren Aufgaben unterschiedliche Zugriffs- und Bearbeitungsrechte erhalten können, etwa im Hinblick auf Eintragungen im Urkundenverzeichnis. 4

## E. Umgang mit Zugangsmitteln

Abs. 5 verweist für den Umgang mit Zugangsmitteln auf § 5 Abs. 3 und 4. Auch die Mitarbeitenden an der Notarstelle und die Mitarbeitenden der Notarkammer haben damit die ihnen überlassenen körperlichen Zugangsmittel (»M-Karte«) sicher zu verwahren und dürfen sie keiner anderen Person überlassen. Ferner dürfen sie Wissens- 5

daten für den Zugang zu den elektronischen Aufzeichnungen, also die PIN, ebenso wenig wie die Notarin oder der Notar einer anderen Person preisgeben.

Die Vorschrift ordnet damit an, dass **jeder Mitarbeitende über eigene Zugangsmittel verfügen** muss, also das Teilen von Karte und PIN zwischen mehreren Personen nicht in Betracht kommt und dass die **Zugangskarten sicher verwahrt werden** müssen. Hierzu kann die Zugangskarte während der Arbeitszeit im Kartenlesegerät eingesteckt bleiben, wenn der Mitarbeitende am Arbeitsplatz ist. Nach Arbeitsende kann die Karte entweder mitgenommen und sicher von dem Mitarbeitenden mitgeführt werden oder sicher in der Geschäftsstelle verwahrt werden, etwa in einem SAFE oder in einer verschlossenen Schublade.

Nach § 5 Abs. 5 ist die Notarin bzw. der Notar dafür verantwortlich, dass die Mitarbeitenden mit den Zugangsmittel und den Wissensdaten gemäß diesen Vorgaben umgehen. Im Übrigen wird auf die Kommentierung zu § 5 Abs. 3 und 4 verwiesen.

## § 56 Sicherungsmaßnahmen gegen Missbrauch

**Die Bundesnotarkammer hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung der missbräuchlichen Einräumung, Überleitung, Entziehung oder Ausübung von technischen Zugangsberechtigungen zu treffen.**

- 1 Die Vorschrift regelt eine Verpflichtung der Bundesnotarkammer, technische Zugangsberechtigungen gegen Missbrauch zu sichern. Dies betrifft insbesondere die praktische Umsetzung der Vorgaben der §§ 58, 59 und 62–64. Dort sind vergleichsweise detaillierte Regelungen dazu getroffen, wie das Management der technischen Zugangsberechtigungen zu erfolgen hat. Einen Bezug hat die Vorschrift weiterhin zu den Funktions- und Sicherheitskonzepten, die nach § 61 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 (Elektronisches Urkundenarchiv) und § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 (Elektronischer Notariatsaktenspeicher) zu erstellen sind und die Umsetzung der Vorgaben der Verordnung zu gewährleisten haben.
- 2 Die Vorschrift ist bezüglich der technischen Umsetzung offen formuliert. An technischen Maßnahmen kommt beispielsweise in Betracht: Der Einsatz kryptografischer Verfahren und kryptografischer Hardwareelemente und automatisch wirkende Sicherheitsmechanismen (etwa Fehlbedienungsähler mit automatischer Sperrung). Solche von der Bundesnotarkammer getroffenen technischen Maßnahmen werden häufig die Sphäre der Endnutzer betreffen. Organisatorische Maßnahmen werden dagegen häufig die betriebliche Sphäre der Bundesnotarkammer betreffen, weil insofern ein direkter organisatorischer Einfluss gegeben ist. Denkbar sind insbesondere organisatorische Kontrollen durch verteilte Zuständigkeiten. Die Entwurfsbegründung nennt insbesondere die Missbrauchssicherung bei Beteiligung von Bundesnotarkammer oder Notarkammern an der Verwaltung von Zugangsrechten als Anwendungsbereich des § 56<sup>1</sup>.

---

1 BR-Drucks. 774/21, S. 34.

## § 57 Sichere informationstechnische Netze

Das Elektronische Urkundenarchiv und der Elektronische Notariatsaktenspeicher sind nur über solche informationstechnischen Netze zugänglich, die durch eine staatliche Stelle oder im Auftrag einer staatlichen Stelle oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben werden und die mit dem Elektronischen Urkundenarchiv oder dem Elektronischen Notariatsaktenspeicher gesichert verbunden sind.

Die Vorschrift orientiert sich an § 12 Abs. 1 der Testamentsregisterverordnung (ZTRV).<sup>1</sup> Sie bestimmt aus Sicherheitsgründen, dass das Elektronische Urkundenarchiv und der Elektronische Notariatsaktenspeicher nicht über das öffentliche Internet, sondern nur über besonders gesicherte informationstechnische Netze zugänglich sein dürfen. Praktisch hat die Bundesnotarkammer diese Vorgabe derzeit so umgesetzt, dass das Elektronische Urkundenarchiv nur über das sog. Notarnetz erreichbar ist. Der Zugang zu diesem Netz erfolgt über sog. »Notarnetzboxen«. Dabei handelt es sich um spezielle VPN-Router, die den einzelnen Notarstellen bzw. Notarkammern zugeteilt und für diese speziell konfiguriert werden.

## Unterabschnitt 2 Elektronisches Urkundenarchiv

### § 58 Einräumung und Überleitung der technischen Zugangsberechtigung

(1) Die technische Zugangsberechtigung zum Elektronischen Urkundenarchiv nach § 55 Absatz 1 soll in dem Fall, in dem zuvor eine andere Stelle für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständig war, von dieser Stelle übergeleitet werden.

(2) Die technische Zugangsberechtigung nach § 55 Absatz 2 soll von der nach § 55 Absatz 1 zugangsberechtigten Person eingeräumt werden.

(3) Die technische Zugangsberechtigung nach § 55 Absatz 3 soll von der zuvor für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständigen Stelle übergeleitet werden.

(4) <sup>1</sup>Die technische Zugangsberechtigung nach § 55 Absatz 4 ist durch die für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständige Stelle einzuräumen. <sup>2</sup>Diese Stelle kann den bei ihr beschäftigten Personen auch die Befugnis einräumen, weitere technische Zugangsberechtigungen zu erteilen. <sup>3</sup>Befugnisse nach Satz 2 können in ihrem Umfang eingeschränkt werden.

(5) <sup>1</sup>Wird die technische Zugangsberechtigung in den Fällen des § 55 Absatz 1 bis 3 nicht durch die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Stellen übergeleitet oder ein-

<sup>1</sup> Begründung zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der NotAktVV, der NotFV, der NotVPV, der RAVPV und der PatAnwAPrV sowie zur Einführung der Patentanwaltsverzeichnisverordnung, Seite 35, abrufbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Aenderung\\_NotaraktenVV.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Aenderung_NotaraktenVV.html).

geräumt, so ist sie durch die Notarkammer einzuräumen.<sup>2</sup> Die Einräumung erfolgt in den Fällen, in denen ein Zugang zu denjenigen elektronischen Aufzeichnungen eingeräumt wird, für deren Verwahrung zuvor eine andere Stelle zuständig war, aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Notarkammer.<sup>3</sup> Kann ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Präsident der Notarkammer.<sup>4</sup> In diesem Fall ist die Entscheidung des Vorstands unverzüglich nachzulegen.

Übersicht	Rdn.
A. Allgemeines . . . . .	1
B. Notar und Notariatsverwalter (Abs. 1) . . . . .	3
C. Notarvertretung (Abs. 2) . . . . .	5
D. Notarkammern (Abs. 3) . . . . .	8
E. Mitarbeitende (Abs. 4) . . . . .	9
F. Durchgriffsbefugnis der Notarkammern (Abs. 5) . . . . .	11

**A. Allgemeines**

- 1 Mit dem Gesetz zur Einführung des elektronischen Urkundenarchivs wurde im Jahre 2017 unter anderem die Vorschrift § 51a BNotO zur **Übergabe** von Akten und Verzeichnissen neu eingeführt. Regelungsbedürftig ist die Übergabe von Akten und Verzeichnissen im Elektronischen Urkundenarchiv deswegen, weil hier zentrale technische Infrastruktur und dezentrale Organisation der Verwahrungszuständigkeit aufeinander treffen. Diese beiden Konstruktionsprinzipien des Elektronischen Urkundenarchivs sind auf gesetzlicher Ebene in §§ 78h, 78i BNotO festgehalten.
- 2 Unter der technischen Zugangsberechtigung wird man die **faktische Möglichkeit, auf bestimmte im Elektronischen Urkundenarchiv vorhandene Akten und Verzeichnisse zuzugreifen**, zu verstehen haben. Die im Gegensatz dazu stehende rechtliche Zugangsberechtigung ergibt sich aus der Zuständigkeit für die Verwahrung von Akten und Verzeichnissen (§ 78i BNotO), die in § 55 gewissermaßen ausbuchstabiert ist. Die §§ 58 ff. regeln nicht den »Zugang zum Elektronischen Urkundenarchiv« als solchen, sondern die technisch-tatsächliche Möglichkeit, **Zugriff auf bestimmte Inhalte** zu nehmen, die im elektronischen Urkundenarchiv gespeichert sind. Dies ergibt sich daraus, dass zwar eine zentrale technische Infrastruktur besteht, die **Organisation der Verwahrung** notarieller Aufzeichnungen aber **dezentral** bleibt, wie es in § 78i BNotO festgelegt ist.

**B. Notar und Notariatsverwalter (Abs. 1)**

- 3 Keine ausdrückliche Regelung enthält die Vorschrift für die **primäre Verwahrungszuständigkeit**, das bedeutet für den Zugang zu Inhalten, die aus der jeweiligen Amtstätigkeit als Notarin oder Notar, Notariatsverwalterin oder Notar selbst entstanden sind<sup>1</sup>. Insofern genügt die technische Eröffnung des Zugangs durch die Bundesnotar-

<sup>1</sup> Frenz/Miermeister/Löffler, § 78i BNotO Rn. 4.

kammer aufgrund der Eintragung einer neuen Amtstätigkeit in das Notarverzeichnis nach § 78I BNotO.

Ausdrücklich geregelt ist jedoch die Einräumung des Zugangs bei **sekundärer Verwahrungszuständigkeit**, d.h. wenn die Zuständigkeit für die Verwahrung von Akten und Verzeichnissen wechselt. Das betrifft insbesondere die Fälle des § 51 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 BNotO, Insoweit setzt die Vorschrift die Regelung des § 51a Abs. 1 Satz 1 BNotO um, nach der der Zugang zu den elektronisch geführten Akten und Verzeichnissen durch die Notarin oder den Notar zu eröffnen ist, die oder der den Amtssitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder deren oder dessen Amt erlischt. Mit **Überleitung** meint die Vorschrift die **Einräumung (1) durch diejenige Stelle, die zuvor eine technische Zugangsberechtigung hat, (2) unter Aufgabe der bisherigen eigenen Zugangsberechtigung**. Die Vorschrift ist eine **Soll-Regelung**, lässt also eine abweichende Verfahrensweise im Ausnahmefall zu. Die wesentliche Regelung für praktisch relevante Ausnahmefälle trifft **Abs. 5**.

### C. Notarvertretung (Abs. 2)

Die Einräumung der technischen Zugangsberechtigung für eine Notarvertretung soll durch die Notarin oder den Notar erfolgen. Hierbei ist zu bedenken, dass nur ausnahmsweisen eine Vertretungsbestellung ohne Antrag erfolgt (§ 39 Abs. 2 BNotO). Es erscheint daher eine Implementierung sinnvoll, bei der allenfalls eine einmalige Freischaltung in »für alle Vertretungen« erforderlich ist. Notarvertretungen werden nämlich nach § 78I Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 67 Abs. 6 Nr. 1 BNotO aufgrund Mitteilung der Justizverwaltung in das Notarverzeichnis eingetragen. Damit steht ein verlässlicher Datenbestand über die erfolgten Notarvertreterbestellungen zur Verfügung. An diesen kann für die Einräumung von technischen Zugangsberechtigungen angeknüpft werden, sodass diese weitgehend automatisiert werden kann. Bei der elektronischen Urkundensammlung sind durch die eingesetzte Verschlüsselung der Automatisierung Grenzen gesetzt. Hier wird stets eine individuelle Handlung zur Übertragung des Schlüsselmaterials erforderlich sein.

Die praktische Relevanz der technischen Zugangsberechtigung für Notarvertretungen dürfte jedoch nicht allzu groß sein, da häufig Berechtigungen für Mitarbeiter nach Abs. 4 bestehen werden, die auch die praktischen Bedürfnisse des Arbeitens mit den Verzeichnissen und mit der elektronischen Urkundensammlung während einer Notarvertretung abdecken.

Voraussetzung der technischen Zugangsberechtigung einer Notarvertretung ist die wirksame Bestellung nach § 39 Abs. 1 BNotO, nicht die Amtsbefugnis nach § 44 Abs. 1 BNotO, wie sich im Umkehrschluss aus § 59 Abs. 2 ergibt.

### D. Notarkammern (Abs. 3)

Auch auf die Notarkammern als übernehmende Verwahrstellen wird die Berechtigung übergeleitet, d.h. von einer Notarin oder einem Notar als vorangehende Verwahrstelle unter Aufgabe der eigenen Zugangsberechtigung eingeräumt. Notarkammern haben

keine originäre Verwahrungszuständigkeit, da sie keine Urkundsgeschäfte oder Verwahrungsgeschäfte vornehmen können, die zur Eintragung in das Urkundenverzeichnis oder das Verwahrungsverzeichnis führen. Dies erklärt die gegenüber Abs. 1 abweichende Fassung.

#### E. Mitarbeitende (Abs. 4)

- 9 In Abs. 4 sind die von der eigentlich für die Verwahrung von Akten und Verzeichnissen zuständigen Stelle abgeleiteten technischen Zugangsberechtigungen behandelt. Diese sind für die Organisation von Notarbüros von großer Bedeutung und werden von § 78i BNotO nicht ausgeschlossen, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt<sup>2</sup>.
- 10 Die Sätze 2 und 3 erlauben eine Delegation des Rechtemanagements. Gerade in größeren organisatorischen Einheiten wird es zweckmäßig sein, dass das Rechtemanagement von leitenden Angestellten im Notarbüro oder einem IT-Administrator durchgeführt wird. Satz 3 stellt eine Selbstverständlichkeit klar und zeigt damit deutlich die Grenzen der stellenweise sehr kleinteiligen Regelungstechnik des Abschnitt 11.

#### F. Durchgriffsbefugnis der Notarkammern (Abs. 5)

- 11 Abs. 5 ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass der Verordnungsgeber die Abs. 1–3 als Soll-Vorschriften gefasst hat. Diese lassen in begründeten Fällen Ausnahmen zu. Die Rolle der Notarkammer bei der Verwaltung der technischen Zugangsberechtigungen für das elektronische Urkundenarchiv ist in der Zuständigkeitsvorschrift § 67 Abs. 3 Nr. 5 BNotO festgelegt. Daher ist es stimmig, dass im Ausnahmefall die Einräumung von technischen Zugangsberechtigungen durch die Notarkammer zu erfolgen hat. Hier liegt keine **Überleitung** vor, weil die Notarkammer zuvor keine technische Zugangsberechtigung besitzt und diese insbesondere nicht verliert (s.o. Rdn. 4).
- 12 Eine Einräumung durch die Notarkammer erfolgt auch in den Fällen, die in den Abs. 1–3 gar nicht geregelt sind: Bei der bereits oben erwähnten Anlage neuer Verzeichnisse und einer elektronischen Urkundensammlung für neu ernannte Amtsträger erfolgt die Benutzeranlage durch die Notarkammer, die auch die Eintragung ins Notarverzeichnis vornimmt (§ 78i Abs. 3 Nr. 1, § 67 Abs. 6 Nr. 1 BNotO, §§ 1 und 3 NotVPV). Die technische Zugangsberechtigung wird dann automatisiert durch die Bundesnotarkammer vergeben.
- 13 Ein Regelungsbedarf, auf den Abs. 5 reagiert, besteht aber bei **Übernahme bestehender Aufzeichnungen**. Einschlägig ist die Vorschrift insbesondere, wenn die vorangehend für die Verwahrung zuständige Stelle entgegen der Verpflichtung aus § 51 Abs. 1 Satz 1 BNotO, § 4 Abs. 2 Satz 2 **nicht mitwirken kann oder will**<sup>3</sup>. Zwar geht es letztlich nur um die Durchsetzung des § 78i BNotO, wenn der neuen Verwahrstelle die technische Zugangsberechtigung verschafft wird. Es besteht aber ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen dem Durchgriff der Notarkammer und der technischen Abbildung des

<sup>2</sup> Frenz/Miermeister/Löffler, § 78i BNotO Rn. 6.

<sup>3</sup> BR-Drucks. 774/21, S. 36.

Grundsatzes, dass nur die für die Verwahrung zuständige Stelle die technische Zugangsberechtigung hat. Die technische Kontrolle über den Zugang wird hier ausnahmsweise nicht von einer (vorangehend) für die Verwahrung der entsprechenden Inhalte zuständigen Stellen ausgeübt, sondern – im Wege des Durchgriffs – von der Notarkammer.

Wegen des **Ausnahmecharakters** regelt Abs. 5 besondere **organisatorische Vorgaben**:<sup>14</sup> Es muss ein Vorstandsbeschluss eingeholt werden (Satz 2), der im Einzelfall durch eine Entscheidung des Präsidenten ersetzt werden kann (Satz 3), dann aber unverzüglich nachgeholt werden muss (Satz 4). Als von § 56 geforderte technische Maßnahme zur Sicherung gegen Missbrauch der Durchgriffsbefugnis hat die Bundesnotarkammer ein 4-Augen-Prinzip implementiert<sup>4</sup>.

### § 59 Wegfall und Entziehung der technischen Zugangsberechtigung

(1) Die Bundesnotarkammer hat im Zusammenwirken mit den Notarkammern sicherzustellen, dass eine technische Zugangsberechtigung endet, wenn

1. im Fall des § 55 Absatz 1 das Amt erlischt oder der Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt wird,
2. im Fall des § 55 Absatz 2 oder 3 die Vertretung endet und
3. im Fall des § 55 Absatz 4 die für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständige Stelle wechselt.

(2) Die technische Zugangsberechtigung nach § 55 Absatz 2 soll im Fall einer ständigen Vertretung von der nach § 55 Absatz 1 zugangsberechtigten Person vorübergehend entzogen werden, solange keine Amtsbefugnis nach § 44 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung besteht.

(3) Eine technische Zugangsberechtigung nach § 55 Absatz 4 kann jederzeit durch die für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständige Stelle oder eine von dieser entsprechend befugte Person entzogen werden.

(4) <sup>1</sup>Wird der Notar vorläufig seines Amtes enthoben, ohne dass sich die Zuständigkeit für die Verwahrung der amtlichen Bestände ändert, so hat ihm die Notarkammer die technische Zugangsberechtigung zu entziehen, soweit nicht ausnahmsweise ein Zugang geboten ist. <sup>2</sup>Weitere technische Zugangsberechtigungen und Befugnisse im Sinne des § 55 Absatz 4 und des § 58 Absatz 4 Satz 2 bleiben von der Entziehung der Zugangsberechtigung nach Satz 1 unberührt. <sup>3</sup>Sie können von dem Notar nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

<sup>4</sup> Siehe dazu Folien 14 ff. der Präsentation *Semmelroggen*, Elektronisches Urkundenarchiv: Grundlagen der Verschlüsselungstechnik, Vortrag auf dem 8. Dresdner Forum für Notarrecht 2021, abrufbar unter <https://www.notarkammer-sachsen.de/fileadmin/docs/forum-notarrecht/2021/vortrag-semmelroggen.pdf> [zuletzt abgerufen 03.10.2023].

## Teil 2 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)

In der abgestimmten Fassung vom 24.11.2021, die zuletzt am 17.04.2023 (NRW) geändert worden ist.

### Einleitung: Die Dienstordnungen der Länder

#### A. Allgemeines

Die Dienstordnungen für Notarinnen und Notare (im Folgenden: Dienstordnungen) 1 sind unter Beteiligung der Bundesnotarkammer inhaltlich aufeinander abgestimmte allgemeine Verfügungen der Bundesländer, die zum 01.01.2022 grundlegend neu gestaltet werden mussten. Wesentliche Inhalte der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Dienstordnungen – namentlich die Vorschriften, die die Führung der Akten, Bücher und Verzeichnisse regelten – sind seit dem 01.01.2022 in der NotAktVV geregelt. Die Dienstordnungen sind deshalb ohne die überflüssig gewordenen Bestimmungen – unter Berücksichtigung der fortschreitenden Digitalisierung – vollständig neu gefasst worden.<sup>1</sup>

Zur Geschichte der DONot vgl. die Einleitung vor Teil 4.

Mit Wirkung zum 01.08.2022 sind die Dienstordnungen insbesondere im Hinblick 2 auf die seit dem 01.08.2022 nach dem BeurkG zulässigen Online-Verfahren (§§ 16a ff. BeurkG, § 40a BeurkG) geringfügig geändert worden.

Mit Wirkung zum 01.06.2023 ist schließlich neben einigen redaktionellen Änderungen neu geregelt worden, wie Urkunden in Registersachen gestaltet und übermittelt werden sollen (vgl. §§ 5, 5a DONot).

Zu den Neufassungen der Dienstordnungen und den Änderungen zum 01.08.2022 und 01.06.2023 gibt es »nichtamtliche Begründungen«, die als Arbeitsgrundlage für die Abstimmung der Landesjustizverwaltungen dienten.<sup>2</sup>

Da die Dienstordnungen wortgleich in den jeweiligen Ministerialblättern verkündet 3 worden sind,<sup>3</sup> werden in diesem Kommentar unverändert die Vorschriften als Teil einer gedanklich einheitlichen »DONot« behandelt. Werden nachfolgend in diesem Teil Vorschriften mit dem Zusatz »a. F.« versehen, sind die Bestimmungen der Dienstordnungen in den bis zum 31.12.2021 geltenden Fassungen gemeint. Fehlt ein solcher Zusatz, handelt es sich um die seit dem 01.01.2022 geltenden Bestimmungen.

Nicht besprochen werden können in diesem Werk die in den jeweiligen Bundesländern 4 über die abgestimmte einheitliche Fassung hinausgehenden Justizverwaltungsvor-

1 Eine kurze Zusammenfassung der Neufassungen gibt *Strauß*, DNotZ 2022, 805.

2 Abrufbar unter <https://www.notar.de/der-notar/berufsrecht/dienstordnung>.

3 Für jedes Bundesland ebenfalls abrufbar unter <https://www.notar.de/der-notar/berufsrecht/dienstordnung>.

schriften, zum einen wegen des dann zu ausufernden Umfangs, zum anderen, weil mir lediglich die Vorschriften in Nordrhein-Westfalen vertraut sind, ich den Einfluss historischer Besonderheiten in den einzelnen Bundesländern nicht kenne und ich vor allem nicht weiß, welche Erwägungen die Landesjustizverwaltungen zu ihren speziellen Bestimmungen angestellt haben. Mitunter werden die speziellen landesrechtlichen Vorschriften in diesem Kommentar wiedergegeben, wenn dies für das Verständnis der Normen hilfreich ist.

An dieser Stelle sollen nur die maßgeblichen Verwaltungsvorschriften genannt werden, die im jeweiligen Bundesland als speziellere Vorschriften der einheitlichen Fassung der DONot vorgehen. Die Regelungstechnik ist dabei unterschiedlich. Ganz überwiegend sind weitere Verwaltungsvorschriften erlassen worden. In Hamburg und Nordrhein-Westfalen finden sich zusätzliche Regelungen unmittelbar in den Dienstordnungen.

- Baden-Württemberg: Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Ausführung der Bundesnotarordnung und über die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (VwV Notarwesen) vom 21.09.2017 (Die Justiz 2017, 357) in der Fassung vom 16.10.2020; dort Nr. 8
- Bayern: Bekanntmachung betreffend die Angelegenheiten der Notare (Notarbekanntmachung – NotBek) vom 25.01.2001 (JMBl., S. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28.07.2022 (BayMBl. Nr. 466); dort Nr. 17
- Berlin: Allgemeine Verfügung über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 22.03.2022 – Just I A 2 – (Abl. S. 855/2022), geändert am 20.12.2022; Gemeinsame Ausführungsvorschriften über die Dienstsiegel und Amtsschilder der Behörden und Organe der Rechtspflege vom 12.09.2022 – JustVA I B 6;
- Brandenburg: Angelegenheit der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 06.05.2014 (JMBl/14, 68) zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 22.09.2022 (JMBl/22, 102);
- Bremen: Allgemeine Verfügung über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 15.11.2021 – 3830/6 – (Amtsbl. 2021, 1172);
- Hamburg: Vorbemerkung zur Dienstordnung für Notarinnen und Notare AV vom 09.12.2021 (JVBl S. 138), zuletzt geändert durch ÄndAV vom 26.07.2022 (JVBl S. 73)
- Hessen: Runderlass zur Ausführung der Bundesnotarordnung v. 31.05.2022 – JMBl. 2022, 230; dort Abschnitt B.
- Mecklenburg-Vorpommern: Verordnung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren in Mecklenburg-Vorpommern (NotNotAssVO-MV) vom 25.11.2014; Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung (AusfBNotORL M-V) vom 25.11.2014 (AmtsBl. M-V 2014, 1186) in der Fassung vom 02.01.2017
- Niedersachsen: Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 01.03.2001 -3830-202.233 – (Nds. Rpfl. 2001, 100), zuletzt geändert durch AV vom 0906.2020 (Nds.Rpfl. 2020 Nr. 7, S. 220)

- Nordrhein-Westfalen: Dienstordnung für Notarinnen und Notare AV vom 14.12.2021 – JMBL NRW S. 7 – in der Fassung vom 25.07.2022 – JMBL NRW S. 392; dort Abschnitt 2
- Rheinland-Pfalz: Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (VVNot) vom 06.04.2091 (JBl. S 183), zuletzt geändert durch VwV vom 06.12.2021 (JBl. S. 111)
- Saarland: Verwaltungsvorschrift betreffend die Angelegenheiten der Notare (NotA) vom 13.07.2006 – 3830 – 14 –, geändert durch AV vom 22.01.2013
- Sachsen: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz pp. (VwV Notarwesen) vom 27.08.2013 (SächsJMBL. S. 77)m zuletzt geändert durch VwV vom 17.12.2021 (SächsJMBL. S. 121)
- Sachsen-Anhalt: Allgemeine Verfügung: Ausführung der Bundesnotarordnung und der Dienstordnung für Notarinnen und Notare vom 03.12.1998 (JMBL. LSA S. 499), zuletzt geändert durch AV vom 07.12.2021 (JMBL. LSA S. 235)
- Schleswig-Holstein: Allgemeine Verfügung: Ergänzende Bestimmung zur Dienstordnung für Notarinnen und Notare vom 30.12.2021 – II 334/3831–2–3 (SchlHA 2022 S. 19)
- Thüringen: Thüringer Verordnung über die Angelegenheiten der Notare und Notarassessoren (ThürNotVO) vom 11.04.2011 (ThürNotVO), GVBl. 2011, 79, geändert durch Gesetz vom 08.08.2014 (GVBl. S. 527, 528).

**B. Synopse zur DONot a.F.**

Die nachfolgende Gegenüberstellung zwischen bis zum 31.12.2021 geltenden Vorschriften und den seit dem 01.01.2022 geltenden Vorschriften soll den Einstieg in die neuen Bestimmungen erleichtern. Dabei sind in der linken Spalte die Überschriften aus der DONot a.F. – z.T. verkürzt, z.T. zusammengefasst – übernommen worden. Vorschriften, bei denen einzelne Absätze nunmehr in eigenständigen Normen geregelt sind, sind besonders ausgewiesen.

DONot a.F.	Jetzige Regelung
§ 1 Amtliche Unterschrift	§ 1 DONot
§ 2 Amtssiegel	§ 2 DONot, § 34 Satz 1 Nr. 1 BNotO
§ 2a Qualifizierte elektronische Signatur	entfällt, geregelt in § 33 BNotO
§ 3 Amtsschild, Namensschild	§ 3 DONot
§ 4 Verpflichtung	§ 4 DONot, § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8 NotAktVV
§ 5 Führung der Unterlagen; Aufbewahrung	entfällt, §§ 55, 59a BeurkG
Abs. 1 Satz 1 Bücher und Verzeichnisse	§ 55 BeurkG, § 1 NotAktVV
Abs. 1 Satz 2 Akten	§ 59a BeurkG, § 2 NotAktVV
Abs. 2 Geschäftsübersichten	§ 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 DONot
Abs. 3 Führung der Unterlagen	§ 35 BNotO, § 11 DONot
Abs. 4 Aufbewahrung	§ 50 NotAktVV

Carl Heymanns Verlag 2024

§§ 6 bis 7 Bücher und Verzeichnisse	entfällt, geregelt in § 35 BNotO
§ 8 Urkundenrolle	entfällt, nunmehr Urkundenverzeichnis, § 55 BeurkG, §§ 7 ff. NotAktVV
Abs. 1	vgl. § 7 NotAktVV
Abs. 2	entfällt
Abs. 3	§ 18 NotAktVV
Abs. 4 Ort des Amtsgeschäfts	§ 10 NotAktVV
Abs. 5 Beteiligte	§ 12 NotAktVV
Abs. 6 Bezeichnung des Geschäfts	§ 13 NotAktVV
Abs. 7 Wechselseitige Verweise	§ 17 NotAktVV
§ 9	entfällt
§§ 10 bis 14 Massen- und Verwahrungsbücher mit Namensverzeichnissen	entfallen, an ihre Stelle tritt das Verwahrungsverzeichnis, vgl. § 59a BeurkG, §§ 21 ff. NotAktVV
§ 15 Mitwirkungsverbote	§ 6 Abs. 1 DONot
§ 16 Kostenregister	entfällt
§ 17 Automationsgestützte Führung	entfällt, vgl. §§ 4 ff. NotAktVV
§§ 18 bis 20 Urkundensammlung	entfällt weitgehend, jetzt §§ 31 f. NotAktVV
§ 20 Abs. 5 Verwahrte Erbverträge	§ 8 DONot
§ 21 Wechsel- und Scheckproteste	entfällt, geregelt in § 45 NotAktVV
§ 22 Nebenakten	entfällt
Abs. 1	vgl. § 40 NotAktVV
Abs. 2	vgl. § 41 NotAktVV
§ 23 Generalakten	entfällt, geregelt in § 46 NotAktVV
§ 24 Übersichten über die Urkundengeschäfte	§ 7 DONot
§ 25 Übersichten über die Verwahrungsgeschäfte	§ 9 DONot
§ 26 Feststellung und Bezeichnung der Beteiligten	
Abs. 1 Feststellung	entfällt, geregelt in §§ 10, 40 Abs. 4 BeurkG
Abs. 2 Bezeichnung	§ 5 DoNoT
§ 27 Verwahrungsgeschäfte	§ 10 DONot
§ 28 Allgemeines zur Herstellung der Urkunden	entfällt, geregelt in § 3 Abs. 2, 3 NotAktVV

§ 29 Herstellung der Urschriften pp.	§ 12 DONot
§§ 30 bis 31 Heften und Siegeln von Urkunden	§ 14 DONot
§ 32 Prüfung der Amtsführung	§ 15 DONot (Details in §§ 16 ff.)

**C. Rechtsgrundlage einer Dienstordnung**

Da die jeweilige »Landesjustizverwaltung« – d.h. die oberste Justizbehörde eines Landes – gem. § 92 Abs. 1 Nr. 3 BNotO das Aufsichtsrecht über sämtliche Notare und Notarassessoren eines Landes hat, ist sie **im Rahmen ihrer Befugnisse** gem. § 93 BNotO auch berechtigt, das öffentlich-rechtliche Aufsichtsverhältnis, also das Innenverhältnis zwischen Notar und Notaraufsicht, durch **Verwaltungsvorschriften** näher zu regeln,<sup>4</sup> was auch verfassungsrechtlich zulässig ist.<sup>5</sup> Dass der Notar als Träger eines öffentlichen Amtes – § 1 BNotO – an eine durch Verwaltungsvorschrift erlassene Dienstordnung grundsätzlich gebunden ist, ist deshalb allgemeiner Konsens.

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden betreffen allgemein gem. § 93 Abs. 2 BNotO die »ordnungsgemäße Erledigung der Amtsgeschäfte des Notars« und erstrecken sich nach dessen Satz 2 auch auf

- die Einrichtung der Geschäftsstelle
- die Führung und Verwahrung der Akten und Verzeichnisse
- die ordnungsgemäße automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten
- die vorschriftmäßige Verwahrung von Wertgegenständen
- die rechtzeitige Anzeige von Vertretungen und
- das Bestehen der Haftpflichtversicherung,

sowie nach § 93 Abs. 3 Satz 3 BNotO auf

- die Prüfung der Kostenberechnungen und Abrechnungen über Gebührenangaben einschließlich deren Einzugs.

Diesen Befugnissen lassen sich die Bestimmungen der DONot wie folgt zuordnen:

§§ 1 bis 3 DONot betreffen (im weitesten Sinne) die Einrichtung der Geschäftsstelle, §§ 4 und 11 DONot die Verarbeitung personenbezogener Daten, §§ 9 f. die vorschriftsmäßige Verwahrung von Wertgegenständen, §§ 15 ff. die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, § 19 Abs. 5 die rechtzeitige Anzeige von Vertretungen und die weiteren Bestimmungen die Führung und Verwahrung der Akten und Verzeichnisse.

Verwaltungsvorschriften sind Bestimmungen zur Binnensteuerung der Verwaltung **unterhalb** der klassischen Rechtsnormen von Verfassung, Gesetz, Rechtsverordnung

<sup>4</sup> Allgemeine Meinung, vgl. Einleitung DONot in Teil 4 Rdn. 3 ff.; BGH, ZNotP 2010, 37 außerdem etwa Armbrüster/Preuß/*Eickelberg/Schmitt*, Vor §§ 1–21 DONot Rn. 22 ff.; BeckOK BnotO/*Salzmann*, Einleitung DONot Rn. 3; *Harboth*, DNotZ 2002, 412, 427 ff.  
<sup>5</sup> BVerfG, BVerfGE 131, 130 = ZNotP 2012, 269.

und Satzung.<sup>6</sup> Satzungen in diesem Sinne und damit gegenüber den Dienstordnungen vorrangige Normen sind im notariellen Dienstrecht die von den Notarkammern auf Grundlage von § 67 Abs. 2 Satz 1, Satz 3 erlassenen Richtlinien.<sup>7</sup>

- 10 Folgt man der gängigen Einteilung der Verwaltungsvorschriften handelt es sich bei den Bestimmungen in der DONot wohl ganz überwiegend um **norminterpretierende Vorschriften**,<sup>8</sup> mit denen die in § 93 BNotO aufgezählten unbestimmten Rechtsbegriffe, insbesondere die »ordnungsgemäße Erledigung der Amtsgeschäfte« mit Leben gefüllt werden. Insoweit sind die Notarinnen und Notare an die Interpretation durch ihre (oberste) Aufsichtsbehörde gebunden. Daneben treten im Rahmen der Bestimmungen über die Amtsprüfung auch **Organisationsvorschriften** zur Zuständigkeit (§ 15 DONot) und zur Prüfung in (§ 17 Abs. 1 DONot) und außerhalb (§ 17 Abs. 2 DONot) der Geschäftsstellen.
- 11 Verwaltungsvorschriften können nur soweit getroffen werden, wie ihnen keine höher-rangige Normen in der genannten Hierarchie entgegenstehen. Unbedenklich ist es allerdings, wenn die Verwaltungsvorschrift eine höherrangige Norm lediglich wörtlich<sup>9</sup> oder sinngemäß<sup>10</sup> wiedergibt.
- 12 Bezogen auf das Verhältnis zu den Kammerrichtlinien folgt hieraus, dass die Richtlinien den Dienstordnungen vorgehen. Wenn und soweit sie eine Regelung zu den notariellen Amtspflichten im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 3 BNotO treffen, könnte diese Regelung nicht durch die Dienstordnung modifiziert werden.

Die Kammern **können**, müssen aber keine Richtlinien setzen. Daraus folgt unmittelbar, dass eine Sperrwirkung für anderslautende Verwaltungsvorschriften nur bestehen kann, wenn eine Richtlinie gesetzt worden ist. Ist dies nicht der Fall, kann stattdessen die Dienstordnung – natürlich nur im Rahmen der Befugnisse der Aufsichtsbehörden und unter Beachtung des noch vorrangigeren Bundesrechts – diesbezügliche Vorschriften treffen.<sup>11</sup>

---

6 Dürig/Herzog/Scholz/Kirchhof, Art. 85 GG Rn. 52; BVerfG, BVerfGE 100, 249, 258. Ausführlich Mann/Sennekamp/Uechtritz/Schönenbroicher, § 40 VwVfG Rn. 134 ff.; anschaulich auch *Vofskuhle/Kaufhold*, JuS 2016, 314.

7 BGH, ZNotP 2010, 37 Tz. 7; *Wöstmann*, ZNotP 2002, 96, 99.

8 So ausdrücklich BGH, ZNotP 2010, 37 Tz. 7. Anders mit beachtlichen Erwägungen *Harborth/Steimbke/Lau*, DNotZ 2002, 412, 429, wonach es sich um Organisationsregeln handelt, mit denen ein ordnungsgemäßer interner Geschäftsablauf vorgegeben wird.

9 Wie § 18 Abs. 1 Satz 1 DONot, der § 93 Abs. 2 Satz 1 BNotO wörtlich wiedergibt.

10 Wie § 18 Abs. 1 Satz 2 DONot, der § 93 Abs. 2 Satz 2 BNotO sinngemäß wiedergibt.

11 Wie hier *Armbrüster/Preuß/Eickelberg/Schmitt*, Vor §§ 1–21 DONot Rn. 24; *Starke*, ZNotP-Sonderheft 2002 Rn. 6 Fn. 13; a.A. *Arndt/Lerch/Sandkühler*, § 14 BNotO Rn. 24.